

[Home](#) > [Gesundheit & Sicherheit](#) > [Arbeitnehmerschutz](#)

Arbeitnehmerschutz

Dieses Dokument wurde erstellt am 19.03.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Gesundheit am Arbeitsplatz](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Gesundheitsüberwachung](#)
 - [Gesundheitliche Nichteignung](#)
 - [Grenzwerte für Arbeitsstoffe](#)
 - [Grenzwert-Vergleichsmessungen](#)
 - [Kontinuierliche und mobile Messungen sowie Überwachungen](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Sicherheit am Arbeitsplatz](#)
 - [Evaluierung des Arbeitsplatzes](#)
 - [Einsatz der Arbeitnehmer](#)
 - [Koordination und Überlassung](#)
 - [Koordination](#)
 - [Überlassung](#)
 - [Sicherheitsvertrauenspersonen \(SVP\)](#)
 - [Information und Unterweisung](#)
 - [Mitwirkung der Arbeitnehmer](#)
 - [Technische und arbeitshygienische Schutzvorschriften](#)
 - [Detailbestimmungen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Rechte und Pflichten – Arbeitgeber und Arbeitnehmer](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Allgemeines zu Rechten und Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer](#)
 - [Pflichten der Arbeitgeber nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#)
 - [Persönliche Schutzausrüstung \(PSA\)](#)
 - [Pflichten der Arbeitnehmer nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Informationsweitergabe](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Unterweisung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Bildschirmarbeit](#)
 - [Atemschutz](#)
 - [Erhöhter Brandschutz](#)
 - [Bedeutung von Zeichen](#)
 - [Arbeitsmittel](#)
 - [Bolzensetzgeräte](#)
 - [Biologische Arbeitsstoffe](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)

- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Kennzeichnungspflichten](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Baustellen](#)
 - [Arbeitsmittel](#)
 - [Arbeitsstoffe](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Baustellen](#)
 - [Kennzeichnung Arbeitsmittel](#)
 - [Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Überprüfungen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Arbeitsmittel](#)
 - [Prüfbefunde](#)
 - [Elektrische Anlagen](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Brandschutz](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Brandschutzbeauftragte](#)
 - [Erhöhter Brandschutz](#)
 - [Personen für Brandbekämpfung und Evakuierung](#)
 - [Alarmübungen](#)
 - [Prüfungen](#)
 - [Brandgefährdete Arbeitsplätze](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Aufzeichnungen und Verzeichnisse](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Arbeitsunfälle](#)
 - [Arbeitsstätten](#)
 - [Eignungs- und Folgeuntersuchungen](#)
 - [Lärmexponierte Arbeitnehmer](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Meldepflichten](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Bauarbeiten](#)
 - [Vorankündigung](#)
 - [Besonders gefährliche Bauarbeiten](#)
 - [Asbestarbeiten](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)

- [Zum Formular](#)
- [Arbeitsstättenbewilligung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Bewilligung](#)
 - [Bewilligungsausnahmen](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Arbeitsplatzevaluierung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Allgemeines zur Arbeitsplatzevaluierung](#)
 - [Durchführung](#)
 - [Quellen möglicher Gefährdungen](#)
 - [Gefahren beurteilen und Maßnahmen festlegen](#)
 - [Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente](#)
 - [Bohr- und Behandlungsarbeiten](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Bohr- und Behandlungsarbeiten](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Sicherheitsvertrauenspersonen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Arbeitsinspektion](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Allgemeines zur Arbeitsinspektion](#)
 - [Aufgaben](#)
 - [Befugnisse](#)
 - [Vorgangswise bei Übertretung von Arbeitnehmerschutz-Vorschriften](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Verwendungsschutz](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Betriebsberatung von fit2work](#)
 - [Weiterführende Links](#)

Arbeitnehmerschutz

Aktuelle Informationen über Arbeitnehmerschutz, Rechte und Pflichten, Arbeitsplatzevaluierung, Brandschutz, Meldepflichten, Arbeitsinspektion etc.

Information für Einsteiger

Die Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes sollen den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit gewährleisten. Durch menschengerechte Arbeitsbedingungen und einen hohen Sicherheitsstandard in den Betrieben werden die volkswirtschaftlichen und betrieblichen Folgekosten von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen gesenkt.

Der Gesetzgeber legt Pflichten – d.h. Gebote oder Verbote – fest, für deren Umsetzung bzw. Einhaltung die Verantwortliche/der Verantwortliche (im Allgemeinen die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber) zu sorgen hat.

Arbeitsschutzgesetz

Vorschriften zum Schutz von arbeitenden Menschen regeln beispielsweise:

- Den Einsatz gefährlicher Maschinen und Werkzeuge
- Den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen wie z.B. giftigen oder entzündlichen Chemikalien
- Belastungen durch Arbeitsvorgänge und andere Einwirkungen wie z.B. Lärm
- Einrichtungen zur Gefahrenverhütung
- Die Unterweisung und Untersuchungen
- Die Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsräumen und sanitären Anlagen
- Die Arbeitsbedingungen von Jugendlichen und Schwangeren
- Arbeitszeit und Arbeitsruhe

Das grundlegende Ziel des modernen Arbeitsschutzes ist die "Prävention", also z.B. nicht erst handeln, wenn der Unfall geschehen ist, sondern vorher die Maßnahmen zu setzen, die die Eintritts-Wahrscheinlichkeit eines Unfalles minimieren.

In diesem Sinne verpflichtet § [3](#) des [ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes](#) die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber, in Bezug auf alle Aspekte, die die Tätigkeit der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer betreffen, für deren Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Damit diese Bemühungen effektive und nachhaltige Wirkungen zeigen, hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber eine geeignete Arbeitsschutz-Organisation bereitzustellen.

Diese Arbeitsschutz-Organisation kann je nach Betriebsgröße, Branche und vorhandener betrieblicher Organisationsform sehr unterschiedlich gestaltet werden. Fixpunkte der Aufbau-Organisation sind jedenfalls die gesetzlich vorgesehenen Funktionsträger, wie Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräfte.

Die Arbeitgeberinnen/die Arbeitgeber haben bei der Gestaltung des betrieblichen Arbeitsschutzes die Grundsätze der Gefahrenverhütung zu beachten.

Ausführliche Informationen zu den Themen "[Arten von Beschäftigung](#)" und "[Arbeit und Behinderung](#)" finden sich ebenfalls auf USP.gv.at.

TIPP Auf der Website der Arbeitsinspektion sind alle Bereiche des Arbeitsschutzes und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen dargestellt. Für die betriebliche Praxis wird eine Vielzahl an Publikationen (Broschüren, Folder, Leitfäden und Merkblätter) zur Unterstützung angeboten. Weiters werden für die Meldepflichten, die sich aus den Vorschriften zum Arbeitsschutz ergeben, Formulare angeboten.

Gesundheitsschutz

Alle Betriebe, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Privathaushalte, müssen dafür sorgen, dass die Gesundheit der im Betrieb beschäftigten Personen ausreichend geschützt wird. Dies geschieht z.B. durch Gesundheitsüberwachung der Beschäftigten, Messung und Überwachung der Konzentration eines gefährlichen Arbeitsstoffes, zeitliche Begrenzung der gefährlichen Tätigkeiten und Verwendung von Atemschutz.

Zahlreiche gesetzliche Regelungen legen die notwendigen Maßnahmen und Grenzwerte zum Schutz der

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer fest, etwa das [» ArbeitnehmerInnenschutzgesetz \(ASchG\)](#), die [» Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz \(VGÜ 2017\)](#) oder die [» Grenzwerteverordnung 2018 \(GKV 2018\)](#).

Weiterführende Links

- [» Arbeitsinspektion](#)
- [» Gesetzestexte ArbeitnehmerInnenschutz \(Arbeitsinspektion\)](#)
- [» Hilfreiche Links \(Arbeitsinspektion\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Gesundheit am Arbeitsplatz

Inhaltliche Beschreibung

Allgemeines

Der Schutz der Beschäftigten vor **arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren** und daraus resultierenden **Berufskrankheiten** oder arbeitsbedingten Erkrankungen ist ein wichtiger Inhalt bei der Ermittlung, Beurteilung und Festlegung von Maßnahmen im Betrieb.

Gesundheitsüberwachung

Die regelmäßige Gesundheitsüberwachung der Beschäftigten bei bestimmten Einwirkungen und Tätigkeiten ist eine gesetzliche Verpflichtung. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in die Ermittlung und Beurteilung von Gesundheitsgefahren zu integrieren.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer dürfen mit Tätigkeiten, bei denen sie einer Einwirkungen bestimmter Arbeitsstoffe ausgesetzt sind, nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchgeführt werden.

Gesundheitliche Nichteignung

Bei **bescheidmäßiger Feststellung** der gesundheitlichen Nichteignung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer durch die Arbeitsinspektion dürfen diese mit den im Bescheid angeführten Tätigkeiten nicht mehr beschäftigt werden.

Die Aufhebung des Beschäftigungsverbotes hat auf Antrag der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber oder der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder von der Arbeitsinspektion selbst zu erfolgen, wenn aufgrund einer Folgeuntersuchung festgestellt wird, dass die gesundheitliche Eignung für die betreffende Tätigkeit wieder gegeben ist.

Grenzwerte für Arbeitsstoffe

Zur Beurteilung der Konzentration eines Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz werden der Maximale Arbeitsplatz-Konzentration-Wert (MAK-Wert) sowie der Technische Richtkonzentration-Wert (TRK-Wert) herangezogen.

- **MAK-Wert** ist der Mittelwert in einem bestimmten Beurteilungszeitraum, der die höchstzulässige Konzentration eines Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz angibt.
- **TRK-Wert** ist der Mittelwert in einem bestimmten Beurteilungszeitraum, der jene Konzentration eines gefährlichen Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft angibt, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann und die als Anhalt für die zu treffenden Schutzmaßnahmen und die messtechnische Überwachung am Arbeitsplatz heranzuziehen ist.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die einen Arbeitsstoff verwenden, für den ein Grenzwert besteht, sind über diese Tatsache zu informieren.

Grenzwert-Vergleichsmessungen

Wenn an einem Arbeitsplatz die Exposition von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern gegenüber einem Arbeitsstoff, für den ein MAK-Wert oder ein TRK-Wert festgelegt ist, nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind Grenzwert-Vergleichsmessungen durchzuführen.

Grenzwert-Vergleichsmessungen sind nicht erforderlich, wenn durch eine Bewertung nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Vergleichsdaten (insbesondere Betriebsanleitungen, Angaben von Herstellerinnen/Herstellern oder Inverkehrbringerinnen/Inverkehrbringer, Berechnungsverfahren sowie Messergebnisse vergleichbarer Arbeitsplätze) repräsentativ für den jeweiligen Arbeitsplatz nachgewiesen wird, dass die anzuwendenden Grenzwerte unterschritten werden.

Kontinuierliche und mobile Messungen sowie Überwachungen

Bei Arbeitsvorgängen, bei denen plötzliche Grenzwertüberschreitungen nicht sicher ausgeschlossen werden können und kein Atemschutz verwendet wird, muss der Konzentrationswert an repräsentativen Stellen überwacht werden

- Mittels kontinuierlich messender Einrichtungen, oder
- Zumindest vor Durchführung der Tätigkeiten und während derselben mittels mobiler Messeinrichtungen, oder
- Durch andere Maßnahmen zur Konzentrationsbegrenzung, wie zum Beispiel durch Funktionsüberwachung von Absaug- oder mechanische Lüftungsanlagen.

In diesen Fällen sind die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor Erreichen von gesundheitsgefährdenden Konzentrationen rechtzeitig akustisch und, falls dies nicht ausreicht, auch optisch zu warnen.

Betroffene Unternehmen

Grundsätzlich alle Betriebe, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Privathaushalte.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Zuständige Stelle

Das [» örtlich zuständige Arbeitsinspektorat](#)

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

[» Gesundheit im Betrieb \(Arbeitsinspektion\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 49](#), [» 54](#) [» ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#) (ASchG)
- § [» 2](#) [» Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz](#) (VGÜ 2017)
- §§ [» 28](#), [» 30](#) [» Grenzwerteverordnung 2018](#) (GKV 2018)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Sicherheit am Arbeitsplatz

- [Evaluierung des Arbeitsplatzes](#)
- [Einsatz der Arbeitnehmer](#)
- [Koordination und Überlassung](#)
- [Sicherheitsvertrauenspersonen \(SVP\)](#)
- [Information und Unterweisung](#)
- [Mitwirkung der Arbeitnehmer](#)
- [Technische und arbeitshygienische Schutzvorschriften](#)
- [Detailbestimmungen](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Evaluierung des Arbeitsplatzes

Ein gutes Mittel zur Verbesserung der Arbeitsqualität ist die [Arbeitsplatzevaluierung](#). Das bedeutet, die bestehenden Gefahren und gesundheitlichen Belastungen von Arbeitsplätzen zu ermitteln und zu bewerten. Aufgrund dieser Ergebnisse werden Maßnahmen zur Verbesserung und Vermeidung von Gefahren erarbeitet. Durch die Umsetzung dieser Ergebnisse kann eine laufende Qualitätssteigerung der Arbeitsplätze erreicht werden.

Die Ergebnisse müssen schriftlich in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festgehalten werden. Diese müssen überprüft und aktualisiert werden (z.B. nach Unfällen, bei Änderungen, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder neuer Arbeitsstoffe etc.).

Einsatz der Arbeitnehmer

Nicht jede Arbeitnehmerin/jeder Arbeitnehmer ist für jede Tätigkeit geeignet. Bei der Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer müssen die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber Folgendes beachten:

- Qualifikation
- Konstitution
- Alter
- Geschlecht
- ➤ [Behinderung](#)
- körperliche Schwächen oder Gebrechen

Zusätzlich sind Bedingungen, die für Frauen eine besondere Gefahr darstellen können, zu vermeiden.

Koordination und Überlassung

Koordination

Arbeiten z.B. auf einer Baustelle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen, heißt das auch, dass aufgrund unterschiedlicher Arbeitsmittel wie Maschinen, verschiedenartiger Materialien etc., unterschiedliche Gefahrenquellen bestehen. Diese Gefahrenquellen können Auswirkungen auf die gesamte Arbeitsstätte haben. Daher müssen die Arbeitgeberinnen/die Arbeitgeber bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenarbeiten und diese untereinander abstimmen.

Überlassung

Bei der Überlassung von Arbeitskräften (z.B. Personal-Leasing) teilen sich Überlasserinnen/Überlasser und Beschäftigerinnen/Beschäftigter die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes:

- **Überlasserinnen/Überlasser** haben Verpflichtungen wie z.B. die Aufzeichnungen über Eignungs- und Folgeuntersuchungen.
- **Beschäftigerinnen/Beschäftigter** sind z.B. für die Information über die besonderen Merkmale des Arbeitsplatzes zuständig.

Beschäftigerinnen/Beschäftigter gelten für die Zeit der Überlassung als Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG). Sie sind für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen verantwortlich.

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)

Gewisse Arbeitsschutzprobleme, ihre Auswirkungen und möglichen Lösungen lassen sich manchmal nur dann erkennen, wenn man mitten im Betrieb steht. Um diese Problematik nicht aus den Augen zu verlieren, gibt es Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP).

Aufgaben:

Sicherheitsvertrauenspersonen sind Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die alle anderen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes vertreten.

Voraussetzung:

Sicherheitsvertrauenspersonen müssen eine Arbeitsschutz-Ausbildung von mindestens 24 Unterrichtseinheiten à 50 Minuten absolviert haben.

ACHTUNG Sind in einem Betrieb mehr als zehn Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigt, so **muss** die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber Sicherheitsvertrauenspersonen bestellen.

Information und Unterweisung

Ein wichtiges Mittel zur Vermeidung von Unfällen und Gefahren sind richtige und ausführliche Information und Unterweisung (z.B. Bedienung von Maschinen).

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber müssen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer über die **Gefahren für Sicherheit und Gesundheit** sowie über die **Maßnahmen zur Gefahrenverhütung** informieren.

Darüber hinaus müssen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer entsprechend ihrem Erfahrungsstand **arbeitsplatzbezogene Anweisungen** erhalten (**Unterweisung**). Die Unterweisung muss nachweislich und, wenn erforderlich, in regelmäßigen Abständen erfolgen. Für manche Bereiche sind besondere Unterweisungspflichten vorgesehen.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber muss sich zusätzlich auch vergewissern, ob Informationen und Unterweisungen von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern richtig verstanden wurden. Eventuell müssen Informationen und Unterweisungen in der jeweiligen Muttersprache der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer erfolgen.

ACHTUNG Die Unterweisung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers muss nachweisbar sein (Schulungen, Aufzeichnungen).

Mitwirkung der Arbeitnehmer

Sicherheitstechnische Angelegenheiten, die Vermeidung von Gefahren und "gesunde" Arbeitsplätze sollten das Anliegen aller sein. Daher räumt das Gesetz auch arbeitnehmerseitig folgenden Personen **Mitwirkungsrechte in Arbeitsschutzfragen** ein:

- Der Betriebsrätin/dem Betriebsrat (wenn bestellt)
- Den [Sicherheitsvertrauenspersonen](#) (wenn keine Betriebsrätin/kein Betriebsrat bestellt wurde)
- Den Arbeitnehmerinnen/den Arbeitnehmern (wenn weder Betriebsrätin/Betriebsrat noch Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt wurden)

Technische und arbeitshygienische Schutzvorschriften

Um Unfallgefahr, Berufskrankheiten, arbeitsbedingte Erkrankungen und Dauerschäden zu vermeiden, sind im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und den dazu erlassenen Verordnungen alle technischen und arbeitshygienischen Schutzvorschriften verankert. Sie sollen verhindern, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit Schaden erleidet.

Die Arbeitgeberinnen/die Arbeitgeber sind für die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften verantwortlich.

Die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer müssen aber an der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen mitwirken (bzw. auf Missstände hinweisen).

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber muss folgende allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung umsetzen:

- Vermeidung von Risiken
- Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken
- Gefahrenbekämpfung an der Quelle
- Berücksichtigung des Faktors "Mensch" bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen
- Berücksichtigung der Gestaltung der Arbeitsaufgaben und Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation
- Berücksichtigung des Standes der Technik
- Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten
- Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Tätigkeiten und Aufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufen, Arbeitsbedingungen, Arbeitsumgebung, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz
- Vorrang des allgemeinen Gefahrenschutzes vor dem Gefahrenschutz für die Einzelnen
- Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer

Detailbestimmungen

Die Detailbestimmungen enthalten die spezifischen Anforderungen an Arbeitsplätze, den Umgang mit Maschinen, Brandschutz etc. Diese Detailbestimmungen stellt das [Bundeministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz](#) bzw. die Arbeitsinspektion zur Verfügung.

- [Arbeitsstätten, Arbeitsplätze](#)
- [Brandschutz](#)
- [Maschinen, Geräte, Werkzeuge](#)
- [Arbeitsstoffe](#)
- [Gesundheit im Betrieb](#)
- [Arbeitsplatzgestaltung](#)
- [Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung](#)
- [Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Bedeutung \(Präventivdienste\)](#)
- [Bauarbeiten](#)
- [Sondervorschriften Bergbau](#)
- [Bundesbedienstetenschutz](#)
- [Genehmigungen und Bewilligungen](#)

Weiterführende Links

- [ArbeitnehmerInnenschutz – Allgemeines \(Arbeitsinspektion\)](#)
- [Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen \(Arbeitsinspektion\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz \(ASchG\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Rechte und Pflichten – Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Inhaltliche Beschreibung

Allgemeines zu Rechten und Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

Wird ein Dienstverhältnis begründet (» [Arbeitsvertrag/Dienstzettel](#)), gehen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer Rechte und Pflichten ein. Vorrangig sind dabei einerseits die Arbeitspflicht der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer und andererseits die Entgeltzahlungspflicht und Fürsorgepflicht der Arbeitgeberinnen/der Arbeitgeber. Aber auch z.B. das Ausmaß der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, » [Überstunden](#), Pausenregelungen, Wochenendruhe, » [Urlaub](#) etc. werden vertraglich vereinbart, wobei allerdings der Rahmen durch Gesetz und zum Teil durch Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen vorgegeben ist.

Werden keine ausdrücklichen Vereinbarungen diesbezüglich getroffen, werden Rechte und Pflichten nach Art und Umfang der Dienstleistung sowie nach Art des Unternehmens und des jeweiligen Ortsgebrauchs definiert.

Speziell zur Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung am Arbeitsplatz wurde das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) 1995 erlassen. Auch nach diesem Gesetz fallen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern bestimmte Rechte und Pflichten zu.

Pflichten der Arbeitgeber nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber sind zur Erreichung einer optimalen Arbeitsplatzqualität nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verpflichtet, alle Gefährdungen und gesundheitlichen Belastungen, denen Personen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, systematisch zu ermitteln und zu beurteilen. Aufgrund der Ergebnisse werden dann geeignete Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festgelegt. Dieser gesamte Prozess wird [Arbeitsplatzevaluierung](#) genannt. Gleichzeitig müssen sich Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber über den neuesten Stand der Technik hinsichtlich Arbeitsmittel sowie der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung informieren.

Die eventuell im Zusammenhang mit dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz entstehenden Kosten haben die Arbeitgeberinnen/die Arbeitgeber zu tragen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Persönliche Schutzausrüstungen sind von den Arbeitgeberinnen/den Arbeitgebern auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen, wenn Gefahren nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber sind verpflichtet, die Bewertung für die von ihnen zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sowie die Grundlagen für die Bewertung der Arbeitsinspektion auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

HINWEIS Besonderen Schutzbestimmungen unterliegen Frauen, Jugendliche und Personen, die an körperlichen Schwächen oder Gebrechen in einem Maße leiden, dass sie dadurch bei bestimmten Arbeiten besonderen Gefahren ausgesetzt werden oder andere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gefährden können.

Pflichten der Arbeitnehmer nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Die Pflichten der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer bestehen darin, gemäß den Anweisungen ihrer Arbeitgeberinnen/ihrer Arbeitgeber vorgeschriebene Schutzmaßnahmen anzuwenden und sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung vermieden wird. So sind die von den Arbeitgeberinnen/den Arbeitgebern zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel und die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen ordnungsgemäß zu benutzen.

Werden Mängel erkannt oder geschieht ein Arbeitsunfall bzw. ein Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, ist dies Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern oder – wenn bestellt – den für den Arbeitnehmerschutz im Betrieb verantwortlichen Beauftragten zu melden. Können diese Personen nicht erreicht werden, sind Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer dazu aufgefordert, selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen.

ACHTUNG Die Einnahme von Alkohol, anderen Suchtgiften oder auch Arzneien, die die Sicherheit anderer Personen gefährden können, ist am Arbeitsplatz verboten.

Betroffene Unternehmen

Grundsätzlich alle Betriebe, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Privathaushalte

Zuständige Stelle

Die [⇒ örtlich zuständige Arbeitsinspektion](#)

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [⇒ ArbeitnehmerInnenschutz – Allgemeines \(Arbeitsinspektion\)](#)
- [⇒ Persönliche Schutzausrüstung \(Arbeitsinspektion\)](#)
- [⇒ Plattform "Arbeit und Alter"](#)
- [⇒ Broschüre "Basiswissen Arbeitnehmerschutz" \(AUVA\)](#)

Rechtsgrundlagen

§§ [⇒ 3](#), [⇒ 4](#), [⇒ 5](#), [⇒ 15](#), [⇒ 69](#) und [⇒ 70](#) [⇒ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz \(ASchG\)](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Informationsweitergabe

Inhaltliche Beschreibung

Ein wirksamer Arbeitsschutz kann nur durch Mitwirkung aller Beteiligten erreicht werden. Voraussetzung für eine aktive Mitarbeit der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer zur Verringerung oder Beseitigung von Gefahren und Belastungen ist eine ausreichende Information.

Die Information verfolgt das Ziel, dass sich die Beschäftigten der bestehenden Gefahren bewusst werden, die zur Beseitigung oder Verringerung der Gefahren zur Verfügung stehenden Möglichkeiten kennen und sich deren Notwendigkeit bewusst sind. Der Information der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer kommt daher eine zentrale Bedeutung zu.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu informieren.

Diese Information muss während der Arbeitszeit erfolgen.

HINWEIS Bei entsprechender Gefährdungssituation ist eine Information der einzelnen Beschäftigten erforderlich. In Bereichen mit geringerer Gefährdung genügt eine Information der Sicherheitsvertrauenspersonen oder des Betriebsrates. Diese geben dann die Informationen an die Beschäftigten weiter.

Alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sein können, müssen unverzüglich über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen informiert werden.

- Die Information muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen
- Die Information muss in der Muttersprache oder einer sonst verständlichen Sprache für die Beschäftigten erfolgen
- Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber müssen sich vergewissern, dass die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer die Informationen verstanden haben

Auf manchen Gebieten reicht eine mündliche Information nicht aus oder ist nicht zweckmäßig. Anstelle einer mündlichen Information oder zusätzlich können den Beschäftigten auch geeignete Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Betriebsanleitungen, Beipacktexte und Sicherheitsdatenblätter müssen jedenfalls zur Verfügung gestellt

werden.

Diese Unterlagen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen.

Besondere Informationspflichten bestehen etwa zu folgenden Bereichen:

Alle Beschäftigten in der **Arbeitsstätte** sind, bezogen auf ihren jeweiligen Bereich, zu informieren:

- Über das Verhalten im Gefahrenfall (zum Beispiel durch deutlichen Anschlag an geeigneten, leicht zugänglichen Stellen)
- Sofern in der Arbeitsstätte eine Alarmanrichtung vorhanden ist über die Bedeutung der Alarmsignale
- Über allfällige Lagerverbote und Lagerbeschränkungen
- Über die Standorte und die Handhabung der Einrichtungen zur Brandbekämpfung
- Über die Standorte der Einrichtungen für die Erste-Hilfe-Leistung

Alle betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer müssen über die Bedeutung der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** und über die damit in Zusammenhang stehenden zu ergreifenden Schutzmaßnahmen informiert werden.

Zu **Arbeitsmitteln** muss zumindest über Folgendes informiert werden:

- Einsatzbedingungen des jeweiligen Arbeitsmittels
- Absehbare Störungen
- Rückschlüsse aus den bei der Benutzung von Arbeitsmitteln gegebenenfalls gesammelten Erfahrungen

Wenn für das sichere Verwenden, Einspannen oder Befestigen von Werkzeugen die Kenntnis besonderer Daten erforderlich ist, wie beispielsweise eine höchstzulässige Drehzahl, Abmessungen, Angaben über zu bearbeitende Werkstoffe oder Lager- und Ablaufristen, müssen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer über diese Daten informiert werden. Erforderlichenfalls müssen ihnen die Daten auch zur Verfügung gestellt werden.

Die an **Bildschirmarbeitsplätzen** Beschäftigten müssen über Folgendes informiert werden:

- Ob an Arbeitsplätzen Bildschirmarbeit vorliegt
- Das Recht auf Untersuchung der Augen und des Sehvermögens
- Das Recht auf Zurverfügungstellung einer speziellen Sehhilfe
- Den Anspruch auf Pausen und Tätigkeitswechsel

Die Information bei der Verwendung **biologischer Arbeitsstoffe** muss sich jedenfalls beziehen auf:

- Mögliche Gefahren für die Gesundheit
- Von den Arbeitnehmerinnen/den Arbeitnehmern zu treffende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen
- Von den Arbeitnehmerinnen/den Arbeitnehmern zu treffende Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition
- Das Tragen und Benutzen von persönlicher Schutzausrüstung

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber müssen sicherstellen, dass Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, denen Impfstoffe zur Verfügung gestellt werden, über Vor- und Nachteile der Impfung und der Nicht-Impfung informiert werden.

Betroffene Unternehmen

Grundsätzlich alle Betriebe, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Privathaushalte.

Zuständige Stelle

Die [⇒ örtlich zuständige Arbeitsinspektion](#)

Rechtsgrundlagen

- § [⇒ 12](#) [⇒ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#) (ASchG)
- § [⇒ 7](#) [⇒ Kennzeichnungsverordnung](#) (KennV)
- § [⇒ 12](#) [⇒ Arbeitsstättenverordnung](#) (AStV)
- § [⇒ 4](#) [⇒ Arbeitsmittelverordnung](#) (AM-VO)

- § [14](#) [»](#) [Bildschirmarbeitsverordnung](#) (BS-V)
- § [12](#) [»](#) [Verordnung biologische Arbeitsstoffe](#) (VbA)

Experteninformation

- [» Unterweisung und Information der ArbeitnehmerInnen \(Arbeitsinspektorat\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Unterweisung

Inhaltliche Beschreibung

Ein wirksamer Arbeitsschutz kann nur durch Mitwirkung aller Beteiligten erreicht werden. Voraussetzung für eine aktive Mitarbeit der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer zur Verringerung oder Beseitigung von Gefahren und Belastungen ist eine ausreichende Unterweisung.

Eine ausreichende und verständliche Unterweisung stellt – ebenso wie die [» Information der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer](#) – eine wesentliche Grundlage für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dar. Sie muss nachweislich und regelmäßig erfolgen. Erforderlichenfalls müssen den Beschäftigten schriftliche Anweisungen zur Verfügung gestellt werden.

Besondere Unterweisungspflichten bestehen etwa zu folgenden Bereichen:

Bildschirmarbeit

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer müssen vor Aufnahme von Bildschirmarbeit und bei jeder wesentlichen Veränderung der Organisation ihres Arbeitsplatzes im Umgang mit dem Gerät sowie hinsichtlich der ergonomisch richtigen Einstellung und Anordnung der Arbeitsmittel unterwiesen werden.

Atemschutz

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer müssen insbesondere über

- die Einsatzbedingungen,
- die Handhabung und Wartung,
- das richtige An- und Ablegen der Atemschutzgeräte,
- die Funktionskontrolle,
- die zulässige Tragedauer,
- das Verhalten bei Notfällen,
- allenfalls erforderliche Maßnahmen zwischen den Trageperioden
- sowie über die Funktion von Sicherheits- und Warneinrichtungen

unterwiesen werden.

HINWEIS Über das An- und Ablegen von Atemschutzgeräten sind Übungen im Abstand von maximal sechs Monaten durchzuführen. Bei diesen Übungen ist die Unterweisung über die Funktionskontrolle zu wiederholen.

Erhöhter Brandschutz

Alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die in Bereichen beschäftigt werden, in denen die den erhöhten Brandschutz begründenden Verhältnisse vorliegen, müssen in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löschgeräte unterwiesen sein.

Bedeutung von Zeichen

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber müssen alle betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in der Bedeutung von Warnzeichen, Leucht- und Schallzeichen sowie Sprech- und Handzeichen und in den damit in Zusammenhang stehenden zu ergreifenden Maßnahmen unterweisen.

Arbeitsmittel

Die Unterweisung vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln muss zumindest beinhalten:

- Inbetriebnahme und Verwendung,
- Gegebenenfalls Auf- und Abbau,
- Beseitigen von Störungen im Arbeitsablauf der Arbeitsmittel,
- Erforderlichenfalls Rüsten der Arbeitsmittel,
- Für den jeweiligen Verwendungszweck vorgesehene Schutzeinrichtungen,
- Notwendige Schutzmaßnahmen.

Die wiederkehrende Unterweisung muss zumindest beinhalten:

- Für den jeweiligen Verwendungszweck vorgesehene Schutzeinrichtungen,
- Notwendige Schutzmaßnahmen.

Bolzensetzgeräte

Bei der Benutzung von Bolzensetzgeräten muss die Unterweisung jährlich erfolgen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten, des Inhalts der Betriebsanleitungen der Herstellerinnen/der Hersteller und einschlägiger fachlicher Hinweise insbesondere umfassen:

- Aufbewahrung von Bolzensetzgeräten, Bolzen und Treibladungen,
- Aufnehmen, Laden, Tragen, Zureichen und Entladen von Bolzensetzgeräten,
- Maßnahmen bei Ladehemmungen und zum Beseitigen von Kartuschenversagern,
- Besetzen von Materialien,
- Maßnahmen für die Sicherung des Gefahrenbereiches,
- Zu verwendende Schutzausrüstung.

Biologische Arbeitsstoffe

Schriftliche Anweisungen in Zusammenhang mit einer Unterweisung über die Verwendung biologischer Arbeitsstoffe müssen am Arbeitsplatz ausgehängt werden und Folgendes enthalten:

- Die festgelegten Maßnahmen für den Fall von Betriebsstörungen oder Zwischenfällen, durch die es zu einer beträchtlichen Erhöhung der Exposition der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer kommen könnte.
- Die zu beachtenden Schutzmaßnahmen, sofern biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 oder 4 verwendet werden.

Betroffene Unternehmen

Grundsätzlich alle Betriebe, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Privathaushalte

Zuständige Stelle

Die [» örtlich zuständige Arbeitsinspektion](#)

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

[» Unterweisung und Information der ArbeitnehmerInnen \(Arbeitsinspektion\)](#)

Rechtsgrundlagen

- § [» 13](#) [» Bildschirmarbeitsverordnung](#) (BS-V)
- § [» 15](#) [» Verordnung Persönliche Schutzausrüstung](#) (PSA-V)

- § [45](#) [⇒](#) [Arbeitsstättenverordnung](#) (AStV)
- § [7](#) [⇒](#) [Kennzeichnungsverordnung](#) (KennV)
- § [5](#), [29](#) [⇒](#) [Arbeitsmittelverordnung](#) (AM-VO)
- § [12](#) [⇒](#) [Verordnung biologische Arbeitsstoffe](#) (VbA)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Kennzeichnungspflichten

Inhaltliche Beschreibung

Kennzeichnungspflichten dienen dazu, im Besonderen auf vorhandene Gefahren, auf Sicherheitsmaßnahmen oder auf Sicherheitseinrichtungen hinzuweisen.

Baustellen

Auf Baustellen sind zum Beispiel folgende Verpflichtungen vorgesehen:

- Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte müssen gut sichtbar, auffallend gekennzeichnet und jederzeit leicht erreichbar sein. Orte, an denen Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte bereitgestellt sind, müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein.

HINWEIS Handfeuerlöscher auf Baustellen müssen mit einer Prüfplakette versehen sein.

- An brandgefährdeten Arbeitsplätzen ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und Licht verboten. Durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge ist auf diese Verbote hinzuweisen.
- Entnahmestellen von nicht zum Trinken geeignetem Wasser müssen als solche entsprechend gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung hat deutlich und dauerhaft zu erfolgen.

Arbeitsmittel

In Bezug auf Arbeitsmittel ist zum Beispiel Folgendes geregelt:

- Wenn zum sicheren Betrieb von Arbeitsmitteln die Kenntnis bestimmter Daten (wie Stromart, Spannung, Schutzart, Drehrichtung) oder bestimmter Grenzwerte (wie Tragfähigkeit, Masse, Drehzahl, Füllmenge oder Druck) notwendig ist, müssen diese auf den Arbeitsmitteln deutlich erkennbar und in dauerhafter Weise angegeben sein.
- Soweit es zum sicheren Betrieb notwendig ist, müssen bei Arbeitsmitteln auch Hinweise über die bestimmungsgemäße Verwendung und auf mögliche Gefahren beim Umgang vorhanden sein. Daten und Hinweise müssen, sofern nicht Symbole verwendet werden, in deutscher Sprache abgefasst sein.

Arbeitsstoffe

Behälter (einschließlich sichtbar verlegter Rohrleitungen), die gefährliche Arbeitsstoffe enthalten, Räume oder Bereiche (einschließlich Schränke), die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Arbeitsstoffe verwendet werden, sind mit einer entsprechenden Kennzeichnung zu versehen.

Betroffene Unternehmen

Baustellen

Grundsätzlich alle Betriebe, die Bauarbeiten aller Art ausführen, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,

Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Privathaushalte.

Kennzeichnung Arbeitsmittel

Grundsätzlich alle Betriebe, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Privathaushalte.

Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen

Grundsätzlich alle Betriebe, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Privathaushalte.

Zuständige Stelle

Die [⇒ örtlich zuständige Arbeitsinspektion](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [⇒ 33](#), [⇒ 42](#), [⇒ 45](#) [⇒ Bauarbeiterschutzverordnung](#) (BauV)
- § [⇒ 41](#) [⇒ Arbeitsmittelverordnung](#) (AM-VO)
- §§ [⇒ 1a](#), [⇒ 1b](#) [⇒ Kennzeichnungsverordnung](#) (KennV)

Experteninformation

- [⇒ Informationen der Arbeitsinspektion zu Kennzeichnungspflichten](#)
- [⇒ Informationen der Arbeitsinspektion zur Kennzeichnung von Arbeitsstoffen](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Überprüfungen

Inhaltliche Beschreibung

Im Arbeitnehmerschutz ist vorgesehen, dass zum Beispiel Arbeitsmittel, elektrische Anlagen, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden müssen.

ACHTUNG Bei der Prüfung festgestellte Mängel müssen sofort behoben werden.

In den einzelnen Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind die entsprechenden Prüfintervalle, die zu prüfenden Einrichtungen und der Prüferkreis angeführt. So ist in der Arbeitsmittelverordnung – neben einer Abnahmeprüfung für bestimmte Arbeitsmittel und einer Prüfung nach Aufstellung von Arbeitsmitteln – beispielsweise auch die wiederkehrende Prüfung von bestimmten Arbeitsmitteln geregelt.

Arbeitsmittel

Folgende Arbeitsmittel müssen mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden. Für die ersten acht Arbeitsmittel müssen außerdem **Wartungsbücher** geführt werden. In diese Wartungsbücher müssen die durchgeführten Wartungen eingetragen und die gewarteten Teile der Arbeitsmittel extra angegeben werden.

- Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane)
- Sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zugeräte
- Durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte
- Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten

- Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe
- Selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem [Kraftfahrgesetz 1967](#) besteht
- Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern oder von Lasten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern
- Materialeilbahnen, auf die das [Seilbahngesetz 2003](#) nicht abwendbar ist
- Arbeitskörbe
- Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern
- Fahrzeughebebühnen
- Auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände
- Kraftbetriebene Anpassrampen
- Kraftbetriebene Türen und Tore, einschließlich solcher von Fahrzeugen
- Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über zehn m²

- Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz
- Befahr- und Rettungseinrichtungen
- Mechanische Leitern
- Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge
- Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit mehr als 30 kW Nennwärmeleistung
- Kraftbetriebene Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme
- Bolzensetzgeräte
- Fahrbare und verfahrbare Hängegerüste
- Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zum Beispiel Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge)
- Mechanische Vortriebsgeräte für Untertagebauarbeiten (zum Beispiel Fräsen, Aufbruchgeräte)
- Sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer transportiert oder von denen aus Arbeiten durchgeführt werden
- Verteilermaste

Prüfbefunde

Die Prüfbefunde (für diverse Arten von Prüfungen) müssen von den Arbeitgeberinnen/den Arbeitgebern bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufbewahrt werden.

Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Prüfbefunde oder Kopien über die letzte Abnahmeprüfung, über die wiederkehrenden Prüfungen und über die Prüfungen nach Aufstellung vorhanden sein.

Elektrische Anlagen

Die Prüfung elektrischer Anlagen ist in der Elektroschutzverordnung 2012 geregelt, darin ist zum Beispiel Folgendes festgelegt:

- Beträgt das Prüfintervall für elektrische Anlagen mehr als drei Jahre, muss der Befund über die letzte Überprüfung in der Arbeitsstätte bzw. auf der Baustelle aufbewahrt werden.
- Bei kürzeren Prüfintervallen müssen die Befunde über die letzten beiden Überprüfungen in der Arbeitsstätte bzw. auf der Baustelle aufbewahrt werden.

- Bei nicht besetzten Anlagen müssen die Prüfbefunde bei der dieser Anlage zugeordneten Stelle einsehbar sein.

Betroffene Unternehmen

Grundsätzlich alle Betriebe, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Privathaushalte

Zuständige Stelle

Die [örtlich zuständige Arbeitsinspektion](#)

Rechtsgrundlagen

- [ArbeitsnehmerInnenschutzgesetz](#)
- §§ [8](#), [11](#), [16](#) [Arbeitsmittelverordnung](#) (AM-VO)
- § [11](#) [Elektroschutzverordnung 2012](#) (ESV 2012)

- §§ [14](#), [15](#) [Verordnung persönliche Schutzausrüstung \(PSA-V\)](#)

Experteninformation

- [Informationen der Arbeitsinspektion zu Prüfpflichten](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Brandschutz

Inhaltliche Beschreibung

Allgemeines

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer zu vermeiden.

Sie müssen geeignete Maßnahmen treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer erforderlich sind.

In jeder Arbeitsstätte müssen geeignete **Löschhilfen**, wie Löschwasser, Löschdecken, Löschsand, Wandhydranten, Handfeuerlöscher oder fahrbare Feuerlöscher, in ausreichender Anzahl bereitgestellt sein. Die Löschhilfen oder deren Aufstellungsorte müssen gekennzeichnet sein.

Die Behörde hat die Bestellung eines/einer **Brandschutzbeauftragten** und erforderlichenfalls einer Ersatzperson sowie, falls dies nicht ausreicht, weitere geeignete Maßnahmen vorzuschreiben, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer erforderlich ist. Solche besonderen Verhältnisse können sein:

- Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren
- Art oder Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe
- Vorhandene Einrichtungen oder Arbeitsmittel
- Lage, Abmessungen, bauliche Gestaltung oder Nutzungsart der Arbeitsstätte
- Höchstmögliche Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen

Dies gilt nicht, wenn bereits auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften eine Brandschutzbeauftragte/ein Brandschutzbeauftragter oder eine Betriebsfeuerwehr bzw. in der Arbeitsstätte eine freiwillige Betriebsfeuerwehr eingerichtet wurde.

Brandschutzbeauftragte

Den Brandschutzbeauftragten ist während der Arbeitszeit ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren und sind alle dazu erforderlichen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Sie sind mit den nötigen Befugnissen auszustatten.

Erhöhter Brandschutz

Wenn in einer Arbeitsstätte eine freiwillige Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist oder aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften eine Betriebsfeuerwehr oder Brandschutzbeauftragte bestehen oder die Bestellung von Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzwarten mit Bescheid aufgrund der Arbeitsstättenverordnung vorgeschrieben wurde, ist

- eine **Brandschutzordnung** zu erstellen.
In dieser sind die zur Brandverhütung und zur Brandbekämpfung erforderlichen technischen und

organisatorischen Vorkehrungen und durchzuführenden Maßnahmen festzuhalten. Die Brandschutzordnung ist jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Sie ist allen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zur Kenntnis zu bringen. Die Brandschutzordnung ist Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments.

- ein **Brandschutzbuch** zu führen.
In diesem sind die Ergebnisse der Eigenkontrolle und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung, die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse, die durchgeführten Brandschutzübungen und alle Brände und deren Ursachen festzuhalten.
- ein **Brandschutzplan** nach den einschlägigen Regeln der Technik in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando zu erstellen.
- eine **Unterweisung** in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löschgeräte für alle jene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer durchzuführen, die in Bereichen beschäftigt werden, in denen die den erhöhten Brandschutz begründenden Verhältnisse vorliegen.

Personen für Brandbekämpfung und Evakuierung

Für Arbeitsstätten, in denen keine Brandschutzbeauftragte/kein Brandschutzbeauftragter, keine Brandschutzwarte oder Betriebsfeuerwehren eingerichtet oder vorgeschrieben sind, haben Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber seit 1. Jänner 2010 Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

Alarmübungen

Wenn Alarmeinrichtungen, die der Alarmierung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern dienen, vorhanden sind, sind mindestens einmal jährlich während der Arbeitszeit Alarmübungen durchzuführen.

Über die Durchführung sind Aufzeichnungen zu führen.

Prüfungen

- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen,
- Alarmeinrichtungen,
- Klima- oder Lüftungsanlagen und
- Brandmeldeanlagen

sind mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Löschgeräte und stationäre Löschanlagen sind mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Über diese Prüfungen sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens drei Jahre in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Die Aufzeichnungen über die Prüfung von Löschgeräten können entfallen, wenn Prüfdatum und Mängelfreiheit durch einen Aufkleber bestätigt werden.

Brandgefährdete Arbeitsplätze

An brandgefährdeten Arbeitsplätzen ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und Licht verboten.

Auf diese Verbote ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge hinzuweisen.

Betroffene Unternehmen

Grundsätzlich alle Betriebe, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Privathaushalte.

Zuständige Stelle

Die [örtlich zuständige Arbeitsinspektion](#)

Rechtsgrundlagen

- § [25](#) [»](#) [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#) (ASchG)
- §§ [12](#), [13](#), [44a](#), [45](#) [»](#) [Arbeitsstättenverordnung](#) (AStV)
- § [42](#) [»](#) [Bauarbeiterschutverordnung](#) (BauV)

Experteninformation

- [» Brandschutz \(Arbeitsinspektion\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Aufzeichnungen und Verzeichnisse

Inhaltliche Beschreibung

Aufzeichnungen und Verzeichnisse dienen der Dokumentation und der Nachvollziehbarkeit.

Im Arbeitnehmerschutz sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel folgende Verpflichtungen vorgesehen:

Arbeitsunfälle

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber müssen Aufzeichnungen führen

- über alle tödlichen Arbeitsunfälle,
- über alle Arbeitsunfälle, die eine Verletzung einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Auf Verlangen der Arbeitsinspektion müssen Berichte über bestimmte Arbeitsunfälle erstellt und übermittelt werden.

Arbeitsstätten

Weiters müssen zum Beispiel Aufzeichnungen geführt werden über die Durchführung jährlicher Alarmübungen.

Auch über Prüfungen der Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Alarmeinrichtungen, Klima- oder Lüftungsanlagen, Brandmeldeanlagen, Löschgeräte und stationäre Löschanlagen müssen Aufzeichnungen geführt werden und mindestens drei Jahre in der Arbeitsstätte aufbewahrt werden.

Die Aufzeichnungen über die Prüfung von Löschgeräten können entfallen, wenn Prüfdatum und Mängelfreiheit durch einen Aufkleber bestätigt werden.

Eignungs- und Folgeuntersuchungen

Verzeichnisse über Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich sind, müssen geführt werden und Folgendes enthalten:

- Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift
- Art der Tätigkeit, die die Untersuchungspflicht begründet
- Datum der Aufnahme dieser Tätigkeit
- Datum der Beendigung dieser Tätigkeit
- Name und Anschrift des untersuchenden Arztes
- Datum jeder Untersuchung

Den Aufzeichnungen sind alle Beurteilungen der untersuchenden Ärztinnen/Ärzte über die gesundheitliche Eignung sowie allfällige Bescheide der Arbeitsinspektion anzuschließen.

Diese Unterlagen sind aufzubewahren, bis die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer aus dem Betrieb ausscheidet. Sodann sind sie dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu übermitteln. Dieser hat die Unterlagen mindestens 40 Jahre aufzubewahren.

Lärmexponierte Arbeitnehmer

Das Verzeichnis ist für jene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu führen, die einer personenbezogenen Exposition über dem Expositionsgrenzwert für gehörgeschädigenden Lärm ausgesetzt sind, wobei die individuelle Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung nicht zu berücksichtigen ist.

Dieses Verzeichnis ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls bis zum Ende der Exposition aufzubewahren. Nach Ende der Exposition ist es dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu übermitteln.

HINWEIS Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber müssen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu den sie persönlich betreffenden Angaben des Verzeichnisses Zugang gewähren.

Betroffene Unternehmen

Grundsätzlich alle Betriebe, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Privathaushalte

Zuständige Stelle

Die [⇒ örtlich zuständige Arbeitsinspektion](#)

Erforderliche Unterlagen

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

[⇒ Melde- und Aufzeichnungspflichten im ArbeitnehmerInnenschutz \(Arbeitsinspektion\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [16](#), [58](#), [62](#), [65](#) [⇒ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#) (ASchG)
- §§ [12](#) und [13](#) [⇒ Arbeitsstättenverordnung](#) (AStV)
- § [14](#) [⇒ Verordnung Lärm und Vibrationen](#) (VOLV)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Meldepflichten

Inhaltliche Beschreibung

Im Arbeitnehmerschutz sind bestimmte Meldungen verbindlich. Im Allgemeinen gibt es dafür keine Formvorschriften.

Sehr wohl ist aber deren notwendiger Inhalt festgelegt.

Bauarbeiten

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber sind verpflichtet, der zuständigen Arbeitsinspektion Bauarbeiten, die voraussichtlich länger als fünf Arbeitstage dauern, nachweislich zu melden.

Die Meldung muss enthalten:

- Genaue Lage der Baustelle
- Zeitpunkt des Arbeitsbeginns
- Art und Umfang der Arbeiten
- Voraussichtliche Zahl der Beschäftigten
- Namen der vorgesehenen Aufsichtspersonen

Werden die Bauarbeiten von mehreren Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern unmittelbar aufeinanderfolgend ausgeführt, obliegt die Meldepflicht jener/jenem, die/der als erste/erster auf der Baustelle mit meldepflichtigen Bauarbeiten beginnt.

Die Meldung kann entfallen, wenn eine Vorankündigung nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz zu erstellen ist. Diese muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten an die zuständige Arbeitsinspektion übermittelt werden.

Vorankündigung

Eine Vorankündigung ist vom Bauherren zu erstellen und zwar für Baustellen, bei denen voraussichtlich

- die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden oder
- deren Umfang 500 Personentage übersteigt.

Die Vorankündigung muss beinhalten:

- Das Datum der Erstellung
- Den genauen Standort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherren, der Projektleiterin/des Projektleiters und der Planungs- und Baustellenkoordinatorinnen/der Planungs- und Baustellenkoordinatoren
- Angaben über die Art des Bauwerks
- Angaben über den voraussichtlichen Beginn der Arbeiten und über deren voraussichtliche Dauer
- Angaben über die voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Angaben über die Zahl der dort tätigen Unternehmen und Selbständigen
- Die Angabe der bereits beauftragten Unternehmen

Die Vorankündigung muss bei Änderungen angepasst werden.

Besonders gefährliche Bauarbeiten

Bestimmte besonders gefährliche Bauarbeiten müssen auf jeden Fall gesondert gemeldet werden, sofern die Arbeiten voraussichtlich länger als fünf Arbeitstage dauern:

- Arbeiten in Behältern, Gruben, Schächten, Kanälen oder Rohrleitungen, für die Schutzmaßnahmen schriftlich angeordnet werden müssen
- Arbeiten, bei denen Bleistaub frei wird
- Sandstrahlarbeiten
- Arbeiten auf Dächern, bei denen die Absturzhöhe mehr als fünf Meter beträgt

Asbestarbeiten

Andere meldepflichtige Tätigkeiten sind zum Beispiel Asbestarbeiten. Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber müssen vor Beginn von Arbeiten, bei denen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein können, der zuständigen Arbeitsinspektion Folgendes schriftlich melden:

- Ort (Anschrift)
- Beginn und Dauer der Arbeiten
- Name der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

- Voraussichtlich jährlich verwendete Mengen der betreffenden Stoffe und der Zubereitungen, in denen die betreffenden Stoffe enthalten sind
- Art der Arbeitsvorgänge
- Zahl der exponierten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
- Angaben zur Exposition
- Beabsichtigte Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- Sofern es sich um Bauarbeiten handelt: Name der vorgesehenen Aufsichtsperson

Bei einer Änderung der Arbeitsbedingungen, durch die die Exposition gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien erheblich zunehmen kann, muss eine neue Meldung erfolgen.

Den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Belegschaftsorganen muss Einsicht in die Meldung gewährt werden. Sind weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt noch Belegschaftsorgane errichtet, muss den betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern Einsicht in die Meldung gewährt werden.

Betroffene Unternehmen

Grundsätzlich alle Betriebe, die Bauarbeiten aller Art ausführen, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Privathaushalte

Vorankündigung: Jede natürliche oder [» juristische Person](#) oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird

Fristen

Je nach Anlassfall muss die Meldung innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen. Genaue Informationen zu Fristen und Terminen sind bei der Arbeitsinspektion erhältlich.

Für alle Meldungen gilt: Die Meldung muss **spätestens eine Woche (Vorankündigung: zwei Wochen) vor Arbeitsbeginn** erfolgen. Die Arbeiten dürfen erst nach erfolgter Meldung begonnen werden. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen muss die Meldung spätestens am Tag des Arbeitsbeginns erstattet werden.

Zuständige Stelle

Die [» örtlich zuständige Arbeitsinspektion](#)

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Zusätzliche Informationen

Die Arbeitsinspektion bietet [» Formulare mit Ausfüllhilfen](#) an, die die gesetzlichen Voraussetzungen erklären. So kann abgeschätzt werden, ob Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von der Meldepflicht betroffen sind. Für weitere Informationen steht auch das [» zuständige Arbeitsinspektorat](#) zur Verfügung.

Weiterführende Links

[» Melde- und Aufzeichnungspflichten im ArbeitnehmerInnenschutz \(Arbeitsinspektion\)](#)

Rechtsgrundlagen

- § [» 97](#) [» ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#) (ASchG)
- § [» 3](#) [» Bauarbeiterschutzverordnung](#) (BauV)
- § [» 6](#) [» Bauarbeitenkoordinationsgesetz](#) (BauKG)
- §§ [» 21](#), [» 22](#) [» Grenzwertverordnung 2018](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

» [Formulare mit Ausfüllhilfen](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Arbeitsstättenbewilligung

Inhaltliche Beschreibung

Allgemeines

Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bewirken können, dürfen nur aufgrund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden.

Bewilligung

Eine Arbeitsstättenbewilligung ist zum Beispiel erforderlich für:

- Krankenanstalten
- Elektrizitätserzeugungsanlagen mit einer gesamten installierten Maschinenleistung von mehr als 10 MW
- Theater mit maschinellen Bühneneinrichtungen, Theaterwerkstätten
- Rundfunk- und Fernsehanstalten hinsichtlich ihrer Produktionsstudios mit besonderen Einrichtungen, wie Filmentwicklung, Werkstätten oder zentraler Energieversorgung, und der Großsendeanlagen
- Filmateliers einschließlich ihrer Werkstätten
- Sportanlagen mit Kunsteisbahnen

Bewilligungsausnahmen

Eine Arbeitsstättenbewilligung ist zum Beispiel nicht erforderlich für:

- Genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung
- Genehmigungspflichtige Apotheken im Sinne des Apothekengesetzes
- Bewilligungspflichtige Bäder im Sinne des Bäderhygienegesetzes
- Genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes

Betroffene Unternehmen

Grundsätzlich alle Betriebe, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Privathaushalte.

Zuständige Stelle

Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Betriebsanlage errichtet und betrieben werden soll:

- Die » [Bezirkshauptmannschaft](#)
- In » [Statutarstädten](#): der » [Magistrat](#)
 - In Wien: das » [Magistratische Bezirksamt](#)

Die » [örtlich zuständige Arbeitsinspektion](#)

Erforderliche Unterlagen

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber haben bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Arbeitsstättenbewilligung zu stellen.

Dem Ansuchen sind eine Betriebsbeschreibung, die erforderlichen Pläne und sonstige für die Beurteilung des Betriebes notwendige Unterlagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

Diesen Unterlagen müssen die für die Beurteilung des Betriebes vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes maßgebenden Umstände zu entnehmen sein. Die Pläne müssen vor allem Aufschluss über die Größe und Lage der Arbeitsräume und die Belichtung derselben, über sonstige Betriebsräume und Lagerräume, über die Ausgänge, Verkehrs- und Fluchtwege, die Betriebseinrichtungen sowie die sanitären Vorkehrungen geben.

Die Betriebsbeschreibung und die sonstigen Unterlagen müssen insbesondere Angaben über die Art des Betriebes und der Erzeugnisse desselben oder der in diesem ausgeübten Tätigkeiten, die Beleuchtung, Beheizung und Lüftung der Betriebsräume, die verwendeten Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen sowie Betriebsmittel, die Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, die zur Verwendung kommenden Arbeitsstoffe, die Art und Menge allfälliger Lagerungen und über die Zahl der im Betrieb Beschäftigten enthalten.

Weiters sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, soweit die Erstellung dieser Dokumente zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist.

Rechtsgrundlagen

- §§ [92](#), [93](#), [117](#) [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#) (ASchG)
- § [3](#) [Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz](#)

Experteninformation

- [Informationen der Arbeitsinspektion zur Bewilligung/Genehmigung von Arbeitsstätten](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Arbeitsplatzevaluierung

Inhaltliche Beschreibung

Allgemeines zur Arbeitsplatzevaluierung

Unter Evaluierung versteht man die systematische Erfassung und Auswertung der Belastungsdaten und Gefährdungen der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer in den jeweiligen Arbeitsbereichen, das Festlegen von Maßnahmen gegen diese Gefahren sowie die Dokumentation dieses Prozesses in den sogenannten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten.

Es sind

- die bestehenden Gefahren von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer zu ermitteln und zu beurteilen, wobei die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § [7](#) [ASchG](#) anzuwenden sind,
- auf Grundlage dieser Evaluierung die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen,
- die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen schriftlich in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festzuhalten,
- nach Unfällen, bei Einführung neuer Arbeitsstoffe, bei Änderung der Arbeitsverfahren oder nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung etc. die Evaluierung und Festlegung der Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen,
- Verbesserungen der Arbeitsbedingungen anzustreben.

Durchführung

Für die Durchführung der Evaluierung besteht grundsätzlich Verfahrensfreiheit! Die Vorgangsweise ist nach den betrieblichen Gegebenheiten zu wählen. Sie muss sich an der Art der Arbeitsplätze, an den Arbeitsvorgängen und an der technischen Komplexität oder auch an der Gestaltung der Arbeitsaufgaben und der Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation orientieren.

ACHTUNG Die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder ihre Vertreterinnen/Vertreter (Sicherheitsvertrauenspersonen oder Belegschaftsorgane) sind bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen zu beteiligen. Diese Personen müssen Zugang zu den erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten haben. An der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch die Sicherheitsfachkraft und die Arbeitsmedizinerinnen/Arbeitsmediziner sowie erforderlichenfalls sonstige Fachleute (z.B. Chemikerinnen/Chemiker, Arbeitspsychologinnen/Arbeitspsychologen) zu beteiligen.

Quellen möglicher Gefährdungen

- Verwenden gefährlicher Arbeitsstoffe
- Benutzen von Arbeitsmitteln
- Elektrische Anlage und Betriebsmittel
- Unergonomisch gestaltete Arbeitsplätze (z.B. bei der Bildschirmarbeit)
- Handhabung von Lasten
- Lärm, Erschütterungen

Als Hilfestellung zur Evaluierung können folgende Institutionen und deren Unterlagen dienlich sein:

- [⇒ eval.at](http://eval.at)
- [⇒ Arbeitsinspektion](http://www.arbeitsinspektion.at)

Gefahren beurteilen und Maßnahmen festlegen

Nach der Ermittlung der Gefahren ist zu beurteilen, ob und welche Maßnahmen – über die gesetzlichen Vorschriften und die Vorschriften in den Bescheiden hinausgehend – noch notwendig sind.

Bei jenen vorgesehenen Maßnahmen, die nicht umgehend umgesetzt werden können, sind entsprechende Umsetzungsfristen festzulegen. Darüber hinaus ist zu dokumentieren, wer für diese Maßnahmen zuständig und verantwortlich ist.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung sowie die durchzuführenden Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Für Arbeitsstätten, in denen nicht mehr als zehn Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigt werden und in denen keine Gefahren bestehen, für die Schutzmaßnahmen festzulegen sind, kann ein **vereinfachtes Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument** erstellt werden.

HINWEIS Festgelegt sind lediglich die Mindestinhalte der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, bei der äußeren Form besteht Wahlfreiheit. Es wurde jedoch von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Bundesarbeiterkammer und der Wirtschaftskammer Österreich ein gemeinsames Dokumentationsformular erarbeitet, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Diese Dokumente müssen enthalten:

- Wer hat wann wo evaluiert?
- Welche Personen waren beteiligt?
- Wie viele Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind im Bereich, auf den sich dieses Dokument bezieht, beschäftigt?
- Welche Gefahren wurden festgestellt?
- Wenn Gefahren festgestellt wurden, welche Maßnahmen sind dagegen vorgesehen?
- Wer ist für die Durchführung zuständig?
- Bis wann sollen die Maßnahmen fertiggestellt sein?

Diese Dokumente müssen – soweit es für diesen Bereich zutreffend ist – folgende Informationen enthalten:

- Für welche Tätigkeiten sind Untersuchungen notwendig?
- Für welche Tätigkeiten sind besondere Fachkenntnisse erforderlich?

- Welche persönlichen Schutzausrüstungen werden verwendet?
- Angaben über besonders gekennzeichnete Bereiche
- Welche Vorkehrungen sind für ernste und unmittelbare Gefahren anzuwenden?
- Verzeichnis der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe
- Verzeichnis der prüfpflichtigen Arbeitsmittel
- Angaben über angewendete Normen und Richtlinien
- Brandschutzordnung, Evakuierungspläne, Explosionsschutzdokument

Neben den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes enthalten auch das Mutterschutzgesetz sowie das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz Bestimmungen zur Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und die Verpflichtung zur Dokumentation. Die auf diese besonderen Personengruppen zutreffenden Vorschriften sind bei der Evaluierung ebenfalls zu berücksichtigen.

Bohr- und Behandlungsarbeiten

Für die Durchführung von Bohr- und Behandlungsarbeiten sind schriftliche Anweisungen zu erstellen. Diese Anweisungen haben auch Informationen über den Einsatz von Schutzausrüstungen und Rettungseinrichtungen sowie Vorgehensweisen im Notfall zu enthalten.

Für gefährliche Arbeiten oder normalerweise gefahrlose Arbeiten, die sich mit anderen Arbeitsvorgängen überschneiden und die daher in ihrer Gesamtwirkung eine ernste Gefährdung bewirken können, ist ein schriftliches Arbeitsfreigabesystem samt den erforderlichen Schutz- und Rettungsmaßnahmen vorzusehen.

Davon kann abgesehen werden, wenn die Arbeitsplatzevaluierung zu dem Ergebnis führt, dass dies nicht erforderlich ist.

Betroffene Unternehmen

Grundsätzlich alle Betriebe, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Privathaushalte.

Bohr- und Behandlungsarbeiten

Arbeitsstätten und auswärtige Arbeitsstellen für die Durchführung von Bohrarbeiten zum Aufsuchen oder Gewinnen mineralischer Rohstoffe, zum Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, zum Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens dieser Energie sowie Behandlungs- und Aufarbeitungsarbeiten an fertig gestellten Bohrlöchern.

Zuständige Stelle

Die [» örtlich zuständige Arbeitsinspektion](#)

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» eval.at](#)
- [» Arbeitsinspektion](#)
- [» Informationen zum Thema ArbeitnehmerInnenschutz in englischer Sprache \(Arbeitsinspektion\)](#)

Rechtsgrundlagen

- § [» 2](#) [» Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente](#) (DOK-VO)
- §§ [» 4](#), [» 5](#), [» 7](#), [» 14](#) [» ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#) (ASchG)
- §§ [» 4](#) und [» 5](#) [» Bohrarbeitenverordnung](#) (BohrarbV)

Experteninformation

- [» Informationen der Arbeitsinspektion zur Arbeitsplatzevaluierung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Sicherheitsvertrauenspersonen

Inhaltliche Beschreibung

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) sind Arbeitnehmervertreterinnen/Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz. Sie stehen mitten im betrieblichen Geschehen, daher sind sie dafür prädestiniert, Arbeitsschutzprobleme ihrer Wirkungsbereiche zu erkennen und an deren Lösung mitarbeiten zu können.

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber sind verpflichtet, den Sicherheitsvertrauenspersonen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren über den neuesten Stand der Technik und die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung
- die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen, und
- die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber sind verpflichtet, die Sicherheitsvertrauenspersonen

- über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren,
- über Auflagen, Vorschriften, Bewilligungen und behördliche Informationen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu informieren und zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, im Voraus anzuhören,
- zu den Informationen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw. Aufgabenbereichen im Voraus anzuhören,
- zur Information der Arbeitgeberinnen/der Arbeitgeber von betriebsfremden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern über die Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw. Aufgabenbereichen sowie über die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen, im Voraus anzuhören.

Betroffene Unternehmen

Grundsätzlich alle Betriebe, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Privathaushalte

Zuständige Stelle

Die [» örtlich zuständige Arbeitsinspektion](#)

Rechtsgrundlagen

- § [» 11](#) [» ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#) (ASchG)

Experteninformation

- [» Sicherheitsvertrauenspersonen \(Arbeitsinspektion\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Arbeitsinspektion

Inhaltliche Beschreibung

Allgemeines zur Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion ist die größte gesetzlich beauftragte Organisation zur Bekämpfung von Defiziten im Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Österreich. Sie handelt nach einheitlichen Grundsätzen und unabhängig von Einzelinteressen. Durch eine bundesweit homogene Vollzugspraxis werden die Ansprüche nach gleichen Rechten und fairem Wettbewerb in der Arbeitswelt sichergestellt.

Die Arbeitsinspektion gewährleistet den Schutz von Leben und Gesundheit der arbeitenden Menschen durch die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags.

Aufgaben

Die Arbeitsinspektion

- überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Menschen in den Betrieben,
- nimmt als Partei an Genehmigungs- und Ausnahmeverfahren teil,
- informiert und berät rechtsverbindlich und unentgeltlich in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
- vermittelt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches bei widerstreitenden Interessen in der Arbeitswelt und
- ermittelt bei Arbeitsunfällen und Beschwerden über Missstände.

Befugnisse

Die Arbeitsinspektionsorgane sind dazu berechtigt,

- Betriebsstätten und Arbeitsstellen zu betreten und zu besichtigen,
- Auskünfte einzuholen,
- Personen zu vernehmen und
- in Unterlagen Einsicht zu nehmen.

ACHTUNG Die Arbeitgeberinnen/die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Betriebsstätten und Arbeitsstellen sowie die den Arbeitnehmerinnen/den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte, Wohlfahrtseinrichtungen sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektionsorganen jederzeit zugänglich sind.

Die Arbeitgeberinnen/die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass bei ihrer Abwesenheit von der Betriebsstätte oder von der Arbeitsstelle eine dort anwesende Person den Arbeitsinspektionsorganen die Besichtigung ermöglicht, sie auf deren Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in Unterlagen gewährt.

Vorgangsweise bei Übertretung von Arbeitnehmerschutz-Vorschriften

Wenn Bestimmungen zum Schutz der arbeitenden Menschen nicht eingehalten werden berät die Arbeitsinspektion die Verantwortlichen und fordert sie schriftlich auf, innerhalb einer bestimmten Frist, den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, ist die Arbeitsinspektion verpflichtet Strafanzeige bei der zuständigen Behörde zu erstatten. Bei schwerwiegenden Übertretungen muss die Arbeitsinspektion sofort mit Strafanzeige vorgehen.

In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen an ihrem Arbeitsplatz ist die Arbeitsinspektion verpflichtet, Sofortmaßnahmen zu setzen, wie beispielsweise die Weiterarbeit bis zur Behebung der Gefahr zu verbieten.

Betroffene Unternehmen

Grundsätzlich alle Betriebe, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Privathaushalte.

Zuständige Stelle

Die [» örtlich zuständige Arbeitsinspektion](#)

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» Arbeitsinspektion](#)
- [» Arbeitnehmerschutz und Gesundheit \(Arbeiterkammer Wien\)](#)
- [» Die Arbeitsinspektion \(Wirtschaftskammer Österreich\)](#)
- [» Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz](#)

Rechtsgrundlagen

- [» Arbeitsinspektionsgesetz 1993](#) (ArbIG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Verwendungsschutz

Bestimmte Personengruppen wie Kinder und Jugendliche oder Frauen, hauptsächlich werdende und stillende Mütter, sind besonders schützenswert. Kinder unter 15 Jahren dürfen nur in bestimmten Einzelfällen beschäftigt werden. Werdende und stillende Mütter haben das Recht auf Mutterschutz, der den Kündigungsschutz, die Karenz und in bestimmten Fällen den Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung umfasst.

Neben den Schutzbestimmungen für Kinder, Jugendliche und Frauen regelt der Verwendungsschutz auch Arbeitszeit und Arbeitsruhe (einschließlich der Sonderbestimmungen für bestimmte Berufsgruppen wie z.B. Lenkerinnen/Lenker).

Für die Beschäftigung dieser schutzwürdigen Personen- und Berufsgruppen gibt es eigene Regelungen:

- [» Kinder und Jugendliche](#)
- [» Werdende und stillende Mütter](#)
- [» Arbeitszeit](#)
- [» Arbeitsruhe](#)
- [» Schichtarbeit](#)
- [» Nachtarbeit](#)
- Bestimmte Berufsgruppen wie z.B. [» Lenkerinnen/Lenker](#)
- [» Bäckerinnen/Bäcker](#)

Weiterführende Links

- [» Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz](#)
- [» Arbeitsinspektion](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Betriebsberatung von fit2work

fit2work unterstützt Betriebe dabei

- aktiv die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu fördern und zu erhalten,
- kontraproduktive Umfeldfaktoren zu erkennen und zu beseitigen,
- die Produktivität des Unternehmens nachhaltig zu verbessern und
- Erfahrungsverlust im Unternehmen zu verhindern.

Ziele der Beratung sind

- die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- Hilfe zur Selbsthilfe durch den Aufbau einer unterstützenden Struktur und die Installierung eines Frühwarnsystems im Betrieb,
- erhöhte Produktivität und Effizienz durch weniger Krankenstände bzw. Abwesenheitszeiten,
- Verhinderung eines frühzeitigen Ausscheidens der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus dem Erwerbsleben,
- die dauerhafte Integration von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderung in den Betrieb (Wiedereingliederungsmanagement) sowie
- Information und Bewusstseinsbildung zur Prävention von Krankheit und Förderung von Gesundheit am Arbeitsplatz.

Die Beratung steht allen Betrieben in Österreich kostenlos zur Verfügung. Ein-Personen-Unternehmen werden im Zuge der fit2work Personenberatung beraten.

Weiterführende Links

- ➤ [fit2work Betriebsberatung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz